



Steuerliche Erleichterungen bei Kalamitätsnutzungen

Wenn Kalamitätsnutzungen über dem normalen Nutzungssatz liegen, gibt es die Möglichkeit, dass diese Mengen, welche den Nutzungssatz übersteigen, nur mit dem halben Steuersatz versteuert werden. Für Mengen, die über dem doppelten Nutzungssatz liegen, fällt nur ein Viertel des Einkommenssteuersatzes an.

Holznutzungen infolge höherer Gewalt sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß (Borkenkäfer) oder ein anderes Naturereignis verursacht werden (§34b Abs.1 Nr.2 EstG). Schäden an einzelnen Bäumen, die regelmäßig im Wald vorkommen, zählen nicht dazu.

Wichtiger Hinweis: Der ermäßigte Steuersatz ist nur auf den Teil des eingeschlagenen Holzes anwendbar, der den Nutzungssatz überschreitet. Unter Nutzungssatz versteht man die jährlich nachhaltig nutzbare Holzmenge einer Waldfläche.

Die ermäßigten Steuersätze nach §34b EstG sind unter folgenden Voraussetzungen anwendbar:

1. Betriebe mit mehr als 30ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche benötigen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk für die Festsetzung des Nutzungssatzes in Festmetern ohne Rinde. Anhaltswert für den Nutzungssatz in Fichtenbeständen für unseren Landkreis: 10 Efm o.R./ ha/ Jahr.
Bei Betrieben mit weniger als 30ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche kann auf ein Betriebsgutachten verzichtet werden. Aus Vereinfachungsgründen wird hier ein Nutzungssatz von 4,5 Erntefestmetern o.R./ ha/ Jahr zugrunde gelegt.
2. Die im Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen Mengenmäßig nachgewiesen werden. Es genügt, wenn die Holznutzungen infolge höherer Gewalt in den Aufnahmelisten gekennzeichnet oder von den übrigen Nutzungen getrennt nachgewiesen werden.
3. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles den Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Meldeverfahren für Kalamitätsnutzungen (Ausnahme Rotfäule)

1. Die Anmeldung des Schadens muss so rechtzeitig vor der Aufarbeitung erfolgen, dass eine evtl. Überprüfung der Steuerverwaltung vor Ort möglich ist. Vor der Anmeldung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden.
2. Anmeldung des Schadens beim Bayerischen Landesamt für Steuern, Dienststelle München in 80284 München. In dringenden Fällen auch über Telefon 089/ 5995-4455.
3. Der geschätzte Schadensanfall ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben.
4. Falls sich bei der Aufarbeitung herausstellt, dass die angegebenen Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20% überschritten werden, ist eine unverzügliche Nachmeldung erforderlich.

Nachweis der Kalamitätsnutzungen

Unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge muss der Nachweis an das Landesamt für Steuern in fm oder rm erfolgen.

Kalamitätsfolgehiebe

Darunter versteht man nach Kalamitäten stehen gebliebene Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen. Sie werden nur dann als Kalamitätsnutzungen berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können.

Schäden durch Fichtenblattwespe

Soweit Nadelverluste über 60% erreicht werden, können diese Schäden als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden. Eine vorherige örtliche Überprüfung durch das Bayerische Landesamt für Steuern ist erforderlich.

Rotfäuleschäden

- der Rotfäuleanteil wird durch die Stammzahl der eingeschlagenen Fichten ermittelt
- ein Anteil bis 30% wird als normal angesehen
- als Kalamität wird nur die Holzmenge anerkannt, die dem Anteil über 30% entspricht
- bei nicht hiebsreifen Beständen sind abweichende Regelungen möglich

Rechenbeispiel zur Kalamitätsnutzung

Landwirt Mustermann ist Eigentümer von 10ha Fichten dominiertem Waldbestand. In diesem Winter hat er noch keine Holzernte durchgeführt. Nun hat der Orkan „Kyrill“ in seinem Wald für 200 Efm Schadholz gesorgt.

Der pauschale Nutzungssatz beträgt 4,5 Efm/ ha; für den Betrieb unseres Landwirtes sind dies demnach 45 Efm.

- die ersten 45 Efm sind innerhalb des Nutzungssatzes und demnach mit dem normalen Steuersatz zu versteuern
- für die zweiten 45 Efm ist nur der halbe Steuersatz fällig
- für die restlichen 110 Efm ist ein viertel des normalen Steuersatzes veranschlagt

Bei dem durchschnittlichen Steuersatz von 30% unseres Landwirtes Mustermann und einem erntekostenfreien Erlös von 50€/ fm ergeben sich folgende Belastungen:

45 Efm x 50 € x 30% =	675,00 €
45 Efm x 50 € x 15% =	337,50 €
110 Efm x 50 € x 7,5% =	412,50 €
Steuerbetrag:	1425,00 €
Vergleich ohne §34b:	3000 €
Ersparnis:	1575 €

Genauere rechtliche Informationen, sowie erforderliche Formulare für die Anmeldung der Schäden, finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter <http://www.stmf.bayern.de/default.asp?url=steuern/formulardownload/> -> Einkommenssteuer -> Vordrucke Forstwirtschaft -> München.